SATZUNG DER GEMEINDE BENTZIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.4 Verfahrensvermerke 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.12.11 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bentzln im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Jarmen-Tutow dem "Jarmener Informationsblatt" Nr. 1 am .16.01.12 2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes M/V (LPIG) am 22.72.47 informiert worden. PLANZEICHNUNG TEIL A 3. Die frühzeltige Bürgerbeteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 24.01.12ab 18.00 Uhr im Gebäude der Gemarkung Zarrenthin-Leussin 4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 5. Die Gemeindevertretung hat am 92.02.12-den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung 6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.02.17-zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. 7. Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, der Umweltbericht, der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz, der Gutachten sowie die wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 22.02.17bis ...23.23.72während der Dienststunden im Amt Jarmen-Tutow, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des des Amtes Jarmen-Tutow 8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am Angebargeprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan mit dem Umweitbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung OK = 17.50 n10. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B- Planes am 23.01.2012 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtli der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1:1000 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1:5000 abgeleitet) vorliegt. Regressansprüche könnel Gemarkung Neustrelitz, den 25.01.2012 11. Die Genehmigung der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der unte Verwaltungsbehörde vom, AZ: mit Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. 12. Die Auflagen wurden erfüllt. Die Hinweise sind be 13. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertig Gemeinde Bentzin, den 04.02-2-013 Das Inkraftselan Interessenten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 18,42,22,33 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Planzeichenerklärung l. Festsetzungen des Bebauungsplanes (gemäß Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18. Entschädigungsansprüchen geltend machen und das erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist Dezember 1990 (BGBI, 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) II. Darstellung ohne Normcharakter sonstiges Sondergebiet Gemeinde Bentzin, den 19.02.2013 SII EBS Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie private Grünflächen Gemarkung Zarrenthin-Leussin gepl. Gebäudeabbruch 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) 2. Maß der baulichen Nutzung Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von vorh. Befestigung 2.1 Höhe baulicher Anlagen Übersichtskarte (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB) Maßstab: ohne vorh. Graben OK 17.50 als Höchstmaß in Metern über DHHN 92 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, DTK 10 aus dem Digitalen Basis-Landschaftsmodell des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS-Basis-DLM), zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) 11.54 vorh. Hähe in Meter über DHHN 92 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern 2011 3. Baugrenzen Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) Bemaßung in Meter Bezug zu textlichen Festsetzungen Nr. 1.2 A/B Wasserentnahmestelle Für Feldberegnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 4. Verkehrsflächen Entwurfsbearbeitung Maßstab: 1 : 1.250 (§ 9 Abs. 7 BauGB) --- Kataster BAUKONZEPT 7. Sonstige Planzeichen private Straßenverkehrsfläche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ------ Flurgrenze NEUBRANDENBURG Einfahrt bzw. Ausfahrt des Bebauungsplans BAULEITPLANUNG - HOCHBAUPLANUNG - TIEFBAUPLANUN E-mall: tiefhau@haukenzept-neebrandenburg.de Geltungsbereich Rechtsgrundlagen Geltungsbereich **TEXT - TEIL B** • Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. l. S 2414), zuletzt Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Plan im Maßstab 1:1.250 dargestellt und umfasst eine Gesamtfläche von etwa 11,82 ha. Er erstreckt sich im Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) Außenbereich auf die Flurstücke 1 und 6/3 (tlw.) der Flur 8 in der Gemarkung Zarrenthin Leussin. • Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt begrenzt: 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) 1.1.1 Das sonstige Sondergeblet "Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie" (SO EBS) dient gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO der Errichtung und dem Betrieb Im Norden durch eine Gemeindestraße (Flurstück 18/1, Flur 8 Gemarkung Zarrenthin Leussin) Planzeichenverordnung (PlanZV 90) i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBI, 1991 i S. 58), zuletzt geändert von großflächigen Photovoltaikanlagen. Zulässig sind insbesondere Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509) Trafostationen, Umspannstationen, Wechselrichterstationen, Verkabelung, Wartungsflächen und Zufahrten. • im Osten durch das Betriebsgelände einer Tierhaltungsanlage (Flurstück 2, 4/2, Flur 8 Gemarkung Zarrenthin Leussin) und durch Höfe der Wohnbebauungen der Ortslage Leussin (Flurstück 6/2, 6/4 und 6/5, Flur 8 Gemarkung Zarrenthin Leussin) • Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V)in der 1.1.2 Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergeblet "Energlegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie" (SO EBS) gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011(GVOBI. M-V 2011, S. 777) • im Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Flurstück 8, Flur 8 Gemarkung Zarrenthin Leussin) • Landesplanungsgesetz (LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBI. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBI. M-V S. 323, 324) 1.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Flurstück 8 (tlw.), Flur 8 Gemarkung Zarrenthin Leussin) Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBI. I S. 2542, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des 1.2.1 Die mit Algekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind wie folgt zu bepflanzen. Je 100 m² Pflanzfläche Gesetzes vom 06.02.2012 I 148 sind jeweils 10 Sträucher der Arten Rosa tomentosa, Rhamnus catharticus in der Qualität 60/100, jeweils 10 Sträucher der Arten Rosa canina, Rosa rubiginosa, Comus sanguinea, Corylus avellana in der Qualität 60/100, 15 Sträucher der Art Prunus spinosa und 20 Sträucher der Art Crataegus spec. in der Qualität 60/100 anzupflanzen. Zarrenthin • Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2010 (GVOBI. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383, 395)

Gemeinde Bentzin

Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Leussin"

Satzung

BEARBEITUNGSSTAND: APRIL 2012

- Die Bestimmungen des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG) vom 22. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBI. M-V S. 261) sind zu beachten.
- Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich diverse geodätische Aufnahmepunkte, deren Erhalt gesichert werden muss. Diese Festpunkte sind mit Vermessungsmarken im Sinne des § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz -GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 713), gekennzeichnet. Festpunkte dürfen nur von den in § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V genannten Stellen eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. Der Träger bzw. der Ausführende von Baumaßnahmen ist verpflichtet zu prüfen, ob eine solche Gefährdung
- Er muss dies rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahmen vor Ort der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde mittellen."
- Wenn w\u00e4hrend der Erdarbeiten Funde oder auff\u00e4llige Bodenverf\u00e4rbungen entdeckt werden, ist gem\u00e4\u00df \u00e4 11 Dsch\u00df M V (GVBI. M V Nr. 1 vom 14.01.98, S. 12 ff) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bls zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Die Satzung des Bebauungsplanes enthält Festsetzungen zu örtlichen Vorschriften gemäß § 86 LBauO M-V.

1.2.2 Die mit B gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Habitat für Gebäudebrüter und als Zwischenund Sommerquartier für Fledermäuse zu entwickeln. Dazu sind drei Fledermauskästen und ein Fledermausbrett von 3 m² funktionsgerecht am Gebäude zu installieren.

1.2.3 Innerhalb des Gelfungsbereiches sind nicht bebaute Flächen durch die Einsaat von standortheimischem Saatgut oder durch Selbstbegrünung als naturnahe Wiese zu

entwickeln. Die Mahd dieser Flächen ist unter Berücksichtigung avifaunistischer Anforderungen und den speziellen Anforderungen von Wiesenbrütern nicht vor dem 1. Juli eines Jahres zulässig. Das Mähgut soll zur Aushagerung entfernt werden. Bodenbearbeitungen sowie der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind

1.3 Örtliche Bauvorschriften

§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 LBauO M-V

Hauptsatzung der Gemeinde Bentzin in der aktuellen Fassung

Höhenbezug DHHN 92, Lagebezug ETRS_89

Vermessungsplan des Vermessungsbüros Frank Sauder, Neubrandenburg 25.01.2012,

Plangrundlage

1.3.1 Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 3,00 m innerhalb des Sondergebietes zulässig. Zum Schutz der Mittel- und Kleinsäuger müssen in Einfriedungen Öffnungen von mindestens 10 x 20 cm Größe in Bodennähe im Höchstabstand von 15 m eingerlichtet werden, um dauerhaft einen Durchschlupf zu gewährleisten.

1.3.2 Vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln gegen die Festsetzung 1.3.1 kann auf der Grundlage des § 84 LBauO M-V als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.